



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/6
zH Herrn Mag Peschetz
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ.BMF- 040300/000 4-III/6/2016	SR-GSt/Fa/We	Otto Farny	DW 2288 DW 42288	03.10.2016

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Sehr geehrter Herr Mag Peschetz!

Mit dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz wird eine EU-Richtlinie 2015/849 umgesetzt. Die Richtlinie folgt den Empfehlungen der Financial Task Force zur Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung.

Die Richtlinie bringt Verschärfungen und Präzisierungen, insbesondere wird ein Fokus auf Korruptionsbekämpfung gelegt. Dem Wesen nach geht es darum, dass bei jeder Kontoeröffnung die Identität des Kontoinhabers festgestellt werden muss, ebenso müssen Treuhandverhältnisse und der wahre wirtschaftliche Eigentümer aufgedeckt werden. Für politisch exponierte Personen, für Personen aus Risikoländern und für Transaktionen aus oder in Risikoländer gilt eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Verstöße dagegen unterliegen zum Teil empfindlichen Sanktionen.

Die Bundesarbeitskammer hat sich seit Jahren dafür eingesetzt, dass es zu Verschärfungen in diesen Bereichen kommt und begrüßt daher den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.